

Bekanntmachung Nr. 11/ 2012 des Amtes Marne-Nordsee
für die Gemeinde Trennewurth

Satzung der Gemeinde Trennewurth über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet begrenzt „im Norden: durch den Ortskern Trennewurth, im Osten: durch die Gemeindegrenze zu Volsemenhusen, im Süden: durch die Gemeindegrenze zu Helse, im Westen: durch die Bundesstraße 5“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.12.2011 folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Trennewurth begrenzt „im Norden: durch den Ortskern Trennewurth, im Osten: durch die Gemeindegrenze zu Volsemenhusen, im Süden: durch die Gemeindegrenze zu Helse, im Westen: durch die Bundesstraße 5“ erlassen.

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung Trennewurth hat in ihrer Sitzung am 05.12.2011 beschlossen, für das Gebiet begrenzt „im Norden: durch den Ortskern Trennewurth, im Osten: durch die Gemeindegrenze zu Volsemenhusen, im Süden: durch die Gemeindegrenze zu Helse, im Westen: durch die Bundesstraße 5“ den Bebauungsplan Nr. 1 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Plankarte, die Bestandteil der Satzung ist, durch schwarze Schraffur kenntlich gemacht.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Satzung über die Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Von dieser Satzung über die Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Frist kann durch die Gemeinde um ein Jahr verlängert werden. Diese Satzung über die Veränderungssperre wird vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

§ 5 Inkrafttreten der Veränderungssperre und Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marne, 17.01.2012

Gemeinde Trennewurth
Die Bürgermeisterin
gez. Ellen Johannssen

L. S.

Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 BauGB können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert und ihnen dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Trennewurth beantragt wird. Auf § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Trennewurth unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

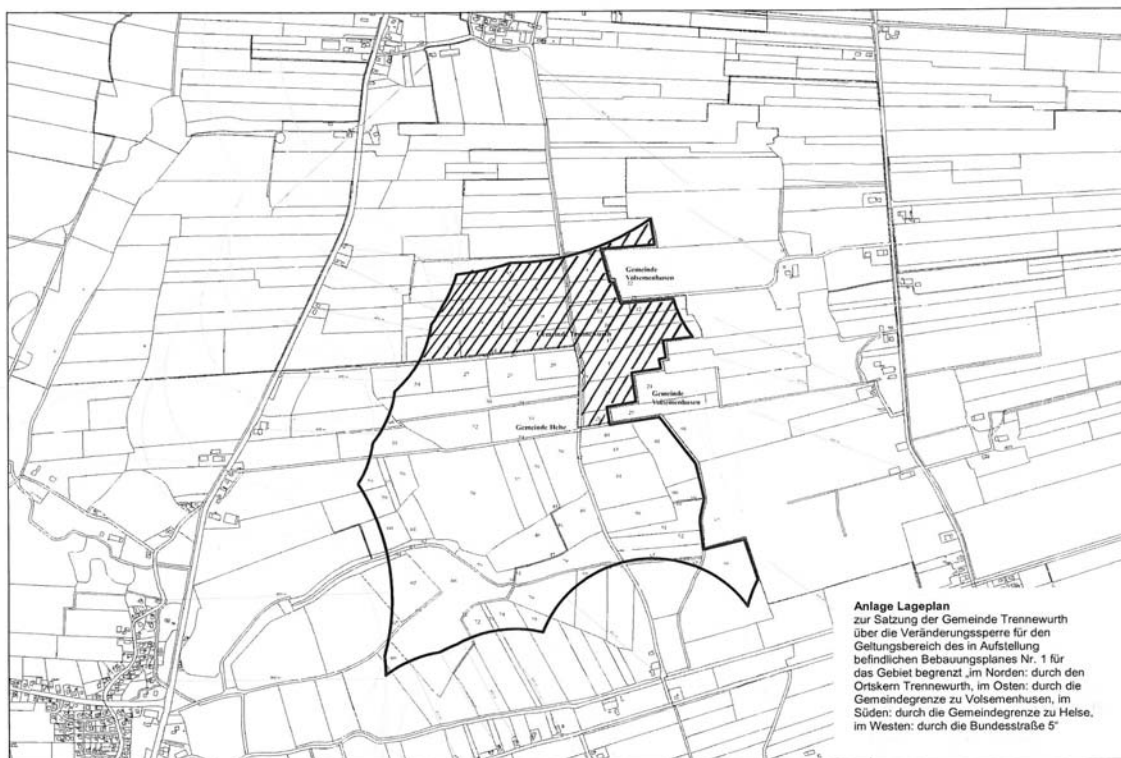
Marne, 19.01.2012

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
Johannes Voigt

L. S.

Anlage Lageplan

zur Satzung der Gemeinde Trennewurth über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet begrenzt „im Norden: durch den Ortskern Trennewurth, im Osten: durch die Gemeindegrenze zu Volsemehusen, im Süden: durch die Gemeindegrenze zu Helse, im Westen: durch die Bundesstraße 5“



Veröffentlicht in der Marner Zeitung am: 20.01.2012